



GEMEINDEAMT RUDEN

Obermitterdorf 30, A – 9113 Ruden, Bezirk Völkermarkt / Kärnten
Tel.: 04234/218 Fax: 04234/218-6 www.ruden.at E-Mail: ruden@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 04. November 2021, Zahl: 850/2021, mit der eine Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr für die gesamte Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Ruden ausgeschrieben werden (Wassergebühren-Verordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2021, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Ruden wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für den Bezug von Wasser aus der im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist auf Grund des tatsächlichen Wassergebrauchs mittels Wasserzähler zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermengen in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser **€ 1,04** inklusive Umsatzsteuer.
- (4) Für das periodische Wechseln und Eichen der Wasserzähler ist jährlich je Wasserzähler eine Messgebühr in Höhe von **€ 8,77** inklusive Umsatzsteuer vorzuschreiben.

§ 4

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer des/der an die bezeichnete Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Bauwerke beziehungsweise Grundstücke verpflichtet.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr und eine allfällige Wasserzählergebühr sind zum 1. Oktober eines jeden Jahres mit Bescheid vorzuschreiben. Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Der Abgabepflichtige hat über Vorschreibung der Gemeinde Ruden eine vierteljährliche Zahlung zu leisten.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Ruden in Kraft.

Der Bürgermeister:

Rudolf Skorjanz